



Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der am 20.06.1994 gegründete Verein führt den Namen Soccerclub DJK Roland Borsigwalde 1950. Er ist der Nachfolgeverein der Vereine Sportvereinigung Deutsche Jugendkraft Roland gegründet am 06.06.1950 und des Soccerclub Borsigwalde 1987 gegründet am 01.03.1987 mit allen Rechten und Pflichten. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin - Borsigwalde.
- 1.2 Der Verein ist durch seine Mitgliedschaft in den Sportfachverbänden Mitglied des Landessportbundes Berlin, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft. Er führt das DJK Zeichen. Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK Sportjugend anerkennt.
- 1.4 Die Vereinsatzung ist dem DJK Verband zur Kenntnisnahme eingereicht.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- c) auswärtigen Mitgliedern
- d) fördernden Mitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern
2. den Jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- 4.2 Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.
- 4.3 Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinsatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, entscheidet auf Verlangen des Antragsstellers die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahme von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 4.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch :
- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

§ 2

Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung 1977 und zwar durch die Förderung des Sportes. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Breitensport.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 2.4 Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch sonst keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.5 Der Verein ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.
- 4.5 Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber durch eingeschriebenen Brief schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Mitglieder, die ihren Austritt aus dem Verein erklären, sind verpflichtet zum Stichtag ihres Austritts ausstehende Beiträge zu entrichten, sowie zur Verfügung gestellte Kleidung bzw. Sportgerät in ordnungsgemäßen Zustand beim Vorstand abzugeben. Bei Nichteinhaltung der vorstehend genannten Verpflichtung gerät das ausgetretene Mitglied ohne Mahnung in Verzug.
- 4.6 Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtung
- b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhalten
- d) wegen unehrenhafter Handlungen

§ 3

Gliederung

- 3.1 Für jede Sportart kann im Bedarfsfälle eine untergeordnete Abteilung gegründet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein besteht aus
1. den Erwachsenen Mitgliedern
- a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.7 Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
- 4.8 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche der o.g. Mitglieder müssen binnen drei Monaten durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.



Vereinsatzung

§ 5

Beiträge

- 5.1 Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt, in der auch die Höhe anfallender Verwaltungsgebühren zu regeln ist. Erforderlichenfalls kann die Jahreshauptversammlung beschließen, außerordentliche Beiträge oder Umlagen zu erheben.
- 5.2 Die Abteilungen können zusätzlich zur Beitragsordnung des Hauptvereins gesonderte Abteilungsbeiträge erheben, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist. Das Verfahren regeln die Abteilungssatzungen.

§ 6

Organe

- 6.1 Die Organe des Vereins sind :
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand (erweiterten Vorstand)
 - c) der Ältestenrat

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- 7.1 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Diese ist zuständig für :
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Beschlussfassung über Beitragsordnung und die Höhe der Beiträge
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Berufung gegen Ausschluss eines Mitgliedes
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Wahl der Mitglieder von Satzungsmäßigen Ausschüssen
 - l) Auflösung des Vereins
- 7.2 Im ersten Quartal jedes Geschäftsjahres findet die Jahreshauptversammlung der Mitglieder des Vereins statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen, für deren Zuständigkeit im Bedarfsfälle 7.1 a - l der Satzung gilt.
- 7.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- 7.4 Einladungen, Tagesordnung und Tagungsort der Mitgliederversammlung werden durch Aushang in den Schaukästen des Vereins (am Sportplatz und Vereinslokal) und Mitteilung in der Presse (FuWo) erfolgen.
- 7.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 % der erwachsenen Mitglieder beantragen

- 7.6 Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassungen der Jahreshauptversammlungen sind .

- a) Protokoll
- b) Bericht des Vorstandes und der Ausschüsse
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahlen
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

- 7.7 Anträge können gestellt werden :

- a) von jedem erwachsenen Mitglied
- b) vom Vorstand

- 7.8 Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich eingegangen sein.

- 7.9 Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, in dem alle Anträge und Beschlüsse enthalten sein müssen.

- 7.10 Zur Jahreshauptversammlung können die Fachverbände und der Landesverband der DJK als Gäste eingeladen werden.

§ 8

Stimmrecht und Wählbarkeit

- 8.1 Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet und nicht mit mehr als zwei Monatsbeiträgen im Beitragsrückstand sind, haben Stimm- und Wahlrecht.
- 8.2 das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 8.3 Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 8.4 Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5% der Anwesenden beantragt wird.



Vereinsatzung

§ 9

Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus :
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) dem Geschäftsführer
 - e) dem Hauptkassierer
- der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus :
- f) dem DJK Beauftragten
 - g) dem geistlichen Beirat
 - h) dem/der Frauenabteilungsleiter/in
 - i) dem/der Jugendleiter/in
 - j) dem Zeugwart
 - k) dem Pressesprecher
- Die Aufgaben zu c, j, k können zwecks Arbeitsteilung auf je zwei, im Falle des dritten Vorsitzenden auf höchstens drei Mitglieder verteilt werden.
- 9.2 Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat ein Stimmrecht nur für Abstimmungen über das von ihm wahrgenommene Aufgabengebiet.
- 9.3 Der Vorstand ist berechtigt, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, ein Mitglied des Vereins kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Wahl zu beauftragen.
- 9.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines bestellten Vertreters. Der Vorstand ist berechtigt Ausschüsse einzusetzen und verbindliche Ordnungen zu erlassen.
- 9.5 Aufgaben der Vorstandsmitglieder :
- a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
 - b) Der 2. - und der oder die dritten Vorsitzende(n) unterstützen den 1. Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
 - c) Der Hauptkassierer verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss sowie den Haushaltsplan auf. Er aktualisiert mit dem Geschäftsführer die Mitgliederlisten und kassiert die Beiträge. Die Kasse wird unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
 - d) Der geistliche Beirat erfüllt seine Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit dem 1. Vorsitzenden. Die Teilnahme und Mitwirkung bei Versammlungen ist erwünscht.
 - e) Der/Die Abteilungsleiter/in sorgt für die Durchführung der Aufgaben des Frauensports und vertritt die Anliegen des Frauensports im Vorstand.
 - f) Der Pressesprecher fertigt Berichte für die Verbandszeitschrift und für die Tagespresse.

§ 10

Kassenprüfung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

- 10.2 Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

- 10.3 Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Hauptkassierers und des übrigen Vorstandes.

§ 11

Ehrenordnung

- 11.1 Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese werden nach ihrer Ernennung auf Lebenszeit zu Stimmberechtigten aber beitragsbefreiten Mitgliedern des Vereins.

§ 12

Ältestenrat

- 12.1 Der Ältestenrat besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils auf zwei Jahre gewählt.

§ 13

Auflösung des Vereins

- 13.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hier für besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 13.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, es sei denn, dass der Verein zum Zwecke der Fusion mit einem anderen gemeinnützigen Verein aufgelöst wird. Dann fällt sein Vermögen an den neu gegründeten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14

Austritt aus dem DJK Verband

- 14.1 Über den Austritt aus dem DJK Verband entscheidet eine hier für besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 15

Geschäftsordnung

- 15.1 Der Verein gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung

§ 16

Inkrafttreten

- 16.1 Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 08.06.04 von der Mitgliederversammlung des Vereins Soccerclub DJK Roland Borsigwalde 1950 beschlossen worden.